

# Verlautbarungsblatt I

des

## Bundesministeriums für Landesverteidigung

---

Jahrgang 2022

Wien, 31. Jänner

---

### 2. Militärische Strahlenschutzbehörde; Grundsatzерlass „Militärischer Strahlenschutz“ – Teil 9: „Übergangsbestimmungen“ – Verfügung des Grundsatzерlasses

Erlass vom 12. Jänner 2022, GZ S95940/26-ZTA/2021

#### Grundsatzерlass Militärischer Strahlenschutz

##### Teil 9: Übergangsbestimmungen

#### INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Regelungen
2. Einteilung der Organe der Militärischen Strahlenschutzbehörde in den MilKdn
3. Weitere Festlegungen
4. Abgrenzung zu den Übergangsbestimmungen gem. AllgStrSchV 2020

1. Allgemeine Regelungen

Bis zum Inkrafttreten der Teile 2 bis 8 dieses Grundsatzерlasses kommen nachfolgende Übergangsregelungen zur Anwendung. Die hier einzeln aus GZ S95940/5-ZTA/2020 angeführten sowie ergänzten Übergangsregelungen bleiben so lange in Kraft bis diese durch den entsprechenden Teil des Grundsatzерlasses ersetzt werden.

1. Sämtliche bereits vorhandene bis dato zivil erlassenen strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen/ Bauartzulassungen sowie deren Auflagen bleiben weiterhin aufrecht bzw. sind sinngemäß umzusetzen.
2. Sämtliche von zivilen Behörden ernannten oder BMLV intern eingeteilten Strahlenschutzbeauftragte – StrSchB bleiben, mit der Einschränkung, dass sie nur mehr eine beratende Funktion gegenüber dem zuständigen Dienststellenleiter/Kommandanten vor ORT ausüben, weiterhin in ihrer Funktion<sup>1</sup> (mit sämtlichen bescheidmäßigen Festlegungen; z.B. Einteilung als strahlenexponierte Arbeitskraft der Kat. A oder Kat. B; auch die – großteils intern festgelegten – stellvertretenden StrSchB bleiben in ihrer Funktion). Somit sind die StrSchB keine gem. § 9 Verwaltungsstrafgesetz-VStG „verantwortliche Beauftragte“ mehr. Die bisher bestandene persönliche Haftung für StrSchB fällt ebenso wie die Verantwortung für die Umsetzung von Strahlenschutzmaßnahmen. Diese Verantwortung trägt ausschließlich der Kommandant/Dienststellenleiter vor ORT. Somit ist aber auch die bis 01.08.2020 bestehende notwendige Freiwilligkeit für die Einteilung in diese Funktion nicht mehr erforderlich. Das Erfordernis zur Ausbildung zum StrSchB besteht jedoch weiterhin.

---

<sup>1</sup> in etwa vergleichbar mit den Sicherheitsfachkräften - SFK

3. Neu einzuteilende StrSchB bzw. dessen Stellvertreter sind unter Beifügung sämtlicher Ausbildungsnachweise der Militärischen Strahlenschutzbehörde zu melden (siehe weiter unten). Bis auf Weiteres werden die zivilen Ausbildungen zum StrSchB anerkannt. Die neu einzuteilenden StrSchB werden von der Militärischen Strahlenschutzbehörde mittel „Ernennungsakt“ ernannt.
4. Sämtliche Strahlenschutzausbildungen/Fortbildungsseminare sind bis auf Weiteres wie bisher durchzuführen (z.B. an der Seibersdorf Academy).
5. Vorgeschriebene Strahlenschutzuntersuchungen sind bis auf Weiteres durchzuführen (i.a. betrifft dies ausschließlich strahlenexponierte Arbeitskräfte der Kategorie A).
6. Dosimeterauswertungen (z.B. TLD Dosimeterauswertung im Dosimeterservice Seibersdorf) bzw. Strahlenschutzunterweisungen sind weiter wie bisher durchführen zu lassen bzw. durchzuführen. Meldungen an das Zentrale Dosisregister werden i.a. durch die Dosismessstelle wie z.B. das Dosimeterservice Seibersdorf durchgeführt.
7. Von den bis dato zuständigen zivilen Strahlenschutzlandesbehörden angekündigte Strahlenschutzüberprüfungen gemäß § 61 StrSchG 2020 sind umgehend an die Militärische Strahlenschutzbehörde zu melden.
  - o Mit GZ S95940/12-ZTA/2021 erfolgte eine interministerielle Abstimmung zwischen dem BMLV und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) bezüglich einer Trennung zwischen einem militärisch geregelten Bereich (militärische Strahlenquellen wie z.B. C-Kampfstoffwarn- und Alarmgerät M43A1, sowie Ausbildungsquellen für die Waffengattung ABCAbw) und dem weiterhin zivil geregelten Bereich (z.B. Strahlenquellen in ortsfesten Krankenanstalten sowie industriell angewendete Strahlenquellen außerhalb des ARWT).
  - o Die Militärische Strahlenschutzbehörde entscheidet gemäß obiger GZ wie weiter vorzugehen ist.
8. Bis Inkrafttreten dieses Teil 9 des Grundsatzerlasses bereits begonnene (laufende) strahlenschutzrechtliche Behördenverfahren (Bewilligungen, Zulassungen) sind unter Einbindung der Militärischen Strahlenschutzbehörde sowie der jeweiligen territorial zuständigen MilKdn weiterzuführen und abzuschließen. Dabei ist immer die BM<sup>m</sup> f. Landesverteidigung als BewilligungsinhaberIn anzugeben.
9. Neu beschaffte Strahlenquellen sind immer durch die beschaffende bzw. im Stand habende Dienststelle (Verband) unter Beifügung sämtlicher Unterlagen an die Militärische Strahlenschutzbehörde zu melden. In LOGIS sind die jeweiligen Strahlenquellen mit den einzelnen Seriennummern (überwachungspflichtige Strahlenquellen müssen individuell, z.B. mit Seriennummer, erfassbar sein) zu erfassen. D.h. diese Strahlenquellen sind „Stück“-geführt (also einzeln) zu führen. Nähere Details sind bei der Militärischen Strahlenschutzbehörde zu erfragen.
10. Das Öffnen von Strahlenquellen (auch deren unmittelbare Abdeckung) ohne Genehmigung durch die Militärische Strahlenschutzbehörde bzw. ohne Zustimmung (mittels Bescheid) der jeweils zuständigen zivilen Strahlenschutzbehörde ist untersagt. Darunter fällt auch ein eventueller systemweiter Austausch (z.B. MG74) von z.B. Tritium-Beleuchtungskörper (Visiereinrichtung). Diesbezügliche Missachtungen sind bei Bekanntwerden sofort schriftlich direkt der Militärischen Strahlenschutzbehörde zu melden.
11. Geplante neue strahlenschutzrechtlich zu bewilligende Tätigkeiten mit Strahlenquellen sind schriftlich auf dem Dienstweg mit sämtlichen dazu bekannten Unterlagen (Strahlenschutzgutachten!) an die Militärische Strahlenschutzbehörde zur weiteren Beurteilung heranzutragen (zivils bzw. militärisches Verfahren). Weiters ist schriftlich nachzuweisen, dass sämtliche fachlich betroffene Dienststellen (Budget, bauliche Maßnahmen) dieser neu zu bewilligende Tätigkeit zustimmen.
12. Bis Inkrafttreten des Teil 7 dieses Grundsatzerlasses „Notfalleinsatzkräfte – Eingreifpersonal“ bleibt die „Grundsatzweisung für die Durchführung von Maßnahmen des BMLVS bei radiologischen Notstandssituationen“ (siehe dazu GZ S93300/1-GStb/2014) weiterhin sinngemäß aufrecht. Jedoch sind als Referenzwerte für die Exposition von Notfalleinsatzkräften in Notfallexpositionssituationen ausschließlich jene aus der aktuellen IntV 2020 heranzuziehen. D.h. die Referenzwerte (vormals Richtwerte) aus o.g. Grundsatzweisung kommen nicht zur Anwendung.

Achtung:

Einsätze über 20 mSv exponierter Dosis haben freiwillig zu erfolgen.

13. Bis Inkrafttreten des Teil 8 dieses Grundsatzerlasses „Strahlenschutz im Einsatz“ sind die in der IntV 2020 angegebenen Referenzwerte für Notfalleinsatzkräfte für bestimmte Tätigkeiten (Abschätzung der Verhältnismäßigkeit!) als Richtgrößen für das in Frage kommende Einsatzpersonal zu verwenden. Einsätze, welche zu einer exponierten Dosis größer 20 mSv führen können, müssen durch die Frau BM<sup>m</sup> f. Landesverteidigung extra angeordnet werden. Hierzu sind pro kleinster eingesetzter Einheit ein eichfähiges Referenzdosimeter plus ausreichender Dokumentation (z.B. Strahlenbelastungsbuch VersNr.: 7529-0-112-0240) erforderlich.

Darüber hinaus werden sämtliche Kommandanten (gr/klVbd) bzw. Dienststellenleiter vor ORT angewiesen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass keine

- bauartzugelassene Geräte/Ausrüstungsgegenstände (z.B. M43A1, ECAM) oder
- umschlossenen Strahlenquellen (z.B. Cobalt-60 Ausbildungsquellen)

ohne gültiger Dichtheitsüberprüfung (i.A. nach ÖNORM S 5222), z.B. zu Ausbildungszwecken, eingesetzt werden. Dies betrifft bauartzugelassene Geräte oder umschlossene Strahlenquellen. Bei diesen Strahlenquellen ist eine Dichtheitsüberprüfung behördlich mit Intervall mit jeweiligen Bescheid vorgeschrieben. Bei bauartzugelassenen Geräten mit eingebauten Tritium-Strahlenquellen werden, anstatt einer Dichtheitsüberprüfung, einer Sichtprüfungen unterzogen. Bauartzugelassenen Geräten bzw. umschlossenen Strahlenquellen ohne gültige Dichtheitsüberprüfungen sind umgehend zu sperren („vub“ in LOGIS). Diese bauartzugelassenen Geräte bzw. umschlossenen Strahlenquellen dürfen bis zum Nachweis einer gültigen Dichtheitsüberprüfung nicht verwendet werden. Diese sind mit Angabe der einzelnen Seriennummern (des bauartzugelassenen Gerätes inkl. jener der eingebauten Strahlenquelle oder jene der umschlossenen Strahlenquelle) an die zuständige Systemabteilung (z.B. FGP) und nachrichtlich der Militärischen Strahlenschutzbehörde (Abteilung ZTA) sowie dem ARWT zu melden. Von der Dichtheitsüberprüfung ausgenommen, sind bauartzugelassene Geräte bzw. umschlossene Strahlenquellen, welche in einem „Altlager“ entsprechend versperrt und mit Zugangsbeschränkung versehen (Strahlenwarnzeichen, eingeteilter StrSchB, ) gelagert werden. Diese bauartzugelassenen Geräte bzw. umschlossenen Strahlenquellen sind jedoch in weiterer Folge wie „offene Strahlenquellen“ zu behandeln. Weitere diesbezügliche technische Fragen sind an das ARWT zu richten.

2. Einteilung der Organe der Militärischen Strahlenschutzbehörde in den MilKdn

Dass bei den MilKdn vorhandene, eingeteilte ABCAbw-Fachpersonal, siehe nachfolgend gem. GZ S95940/10-ABCAbwZ/2021 angeführte Funktionen:

1. Ref ABCAbw & Ref terr
2. SB ABCAbw & SB terr

bzw. im Sonderfall MilKdoV

1. Ref Pi & Ref ABCAbw
2. SB Pi & Ref ABCAbw

wird als umsetzendes bzw. kontrollierendes Organ der Militärischen Strahlenschutzbehörde eingeteilt (bezüglich deren Aufgaben und deren Zuständigkeit siehe Teil 1 dieses Grundsatzerlasses). Der Beginn der Kontrolltätigkeit als Organe der Militärischen Strahlenschutzbehörde wird gesondert nach erfolgter Einweisung angeordnet. D.h. diese Einteilung o.g. Fachpersonals als Organe der Militärischen Strahlenschutzbehörde bleibt auch nach Inkrafttreten der weiteren Teile dieses Grundsatzerlasses bis auf Widerruf aufrecht.

3. Weitere Festlegungen

Nach erfolgter Festlegung der benötigten Organisationsstruktur (Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche) für die strahlenexponierten Arbeitskräfte (Arbeitsplätze) (siehe z.B. Einmeldungen gemäß GZ S95940/8-ZTA/2021) und der dazu erforderlichen StrSchB (sowie deren Stellvertreter) werden diese von der Militärischen Strahlenschutzbehörde verlaubar bzw. wird deren Festlegung in den jeweiligen API-Beschreibungen von der Abteilung Org veranlasst.

Nach Bekanntgabe der festgelegten strahlenexponierten Arbeitskräfte sowie deren Ausweisung in den jeweiligen API-Beschreibungen sind durch eine Meldung von den jeweils zuständigen Kommanden/ Dienststellen (bzw. durch die jeweils zuständigen Direktionen) die eingeteilten StrSchB und deren Stellvertreter gemäß nachfolgender Formatvorlage:

Titel/Dienst-grad	Name	LVIId	OrgPl. Nr. (oder TN)	Funktions-bezeichnung	Positions-Nr.	Ausbildung*
-------------------	------	-------	----------------------	-----------------------	---------------	-------------

\*... z.B. Ausbildung zum StrSchB, ABCAbwO oder ABCAbwUO

- unter Beifügung sämtlicher Ausbildungsdokumente in Kopie sowie
- vorgesehene einzuteilende Funktion (StrSchB oder stv. StrSchB)
- schriftliche Festlegung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche (abgestimmt mit den vorgesetzten Dienststellen/Verbände) durch den Kommandanten/Dienststellenleiter vor ORT
- Angaben über eine Weisungsbefugnis (Ja/Nein) gegenüber welchen StrSchB bzw. stv. StrSchB (namentliche Anführung sowie Anführung der OrgPl.Nr. oder Truppennummer des angeführten Weisungsunterworfenen)

der Militärische Strahlenschutzbehörde zu melden (auch die bereits eingeteilten StrSchB und deren Stellvertreter sind nochmals zu melden). Diese eingemeldeten StrSchB und deren Stellvertreter werden von der Militärischen Strahlenschutzbehörde dazu mittels „Ernennungsakt“ ernannt.

4. Abgrenzung zu den Übergangsbestimmungen gem. AllgStrSchV 2020

Die oa. Übergangsbestimmungen betreffen ausschließlich jene Tätigkeiten mit militärischen Strahlenquellen.

Für Tätigkeiten mit zivilen Strahlenquellen im Ressort, welche weiterhin der Überwachung durch die jeweils zuständige zivile Strahlenschutzbehörde unterliegen, gelten die Übergangsbestimmungen gem. § 127 AllgStrSchV 2020.